

Feministische Partei
DIE FRAUEN

Tel. 030-42852107
www.feministischepartei.de

Feministische Partei DIE FRAUEN

Satzung

gültig seit 11. Juni 1995;
zuletzt geändert im Oktober 2007

PRÄAMBEL

Die Feministische Partei DIE FRAUEN stellt die Interessen von Frauen in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Ziel der Feministischen Partei DIE FRAUEN ist die Gestaltung einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der nicht auf Kosten von Frauen, anderer Völker oder der Natur gelebt wird, eine Gesellschaft, in der für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrer Nationalität gleichwertige Lebensbedingungen bestehen.

Die Feministische Partei DIE FRAUEN setzt sich für die Verwirklichung der Rechte auf Selbstbestimmung in bezug auf Schwangerschaft, Sexualität und Wahl der Lebensweise ein, sie wirkt auf die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen hin und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Sexismus und Rassismus.

§1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Die Partei führt den Namen Feministische Partei DIE FRAUEN, Kurzform "DIE FRAUEN".
- (2) Die Feministische Partei DIE FRAUEN ist eine politische Partei im Sinne des Grundgesetzes; ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.
- (4) Die Landesverbände führen den Namen „Feministische Partei DIE FRAUEN“ mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens.

§2 PARTEIZUGEHÖRIGKEIT

Mitfrauen der Partei sind natürliche Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennen und in die Partei aufgenommen wurden. Mitfrauen im Sinne der Satzung sind auch männliche Parteizugehörige.

§3 AUFNAHME VON MITFRAUEN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet die Mitfrauenversammlung des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene mit einfacher Mehrheit; sie kann zu diesem Zweck einen Aufnahmeausschuss wählen.
- (2) Die Parteizugehörigkeit beginnt mit der Entscheidung der Mitfrauenversammlung bzw. des Aufnahmeausschusses.

§4 BEENDIGUNG DER PARTEIZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Die Parteizugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITFRAUEN

- (1) Jede Mitfrau hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei -z. B. an Aussprachen, bei Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an Bundesmitfrauenversammlungen teilzunehmen,
 3. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 4. mit Erreichen des wahlfähigen Alters im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidaturen mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen und entsprechend diesen Regelungen um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. sich mit anderen Mitfrauen in Projektgruppen zu organisieren.

(2) Jede Mitfrau verpflichtet sich:

1. die Grundsätze der Partei und die im Programm festgelegten Ziele zu vertreten;
2. den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Parteiorgan nicht zuwider zu handeln;
3. ihren Beitrag zu bezahlen.

(3) Mitfrauen, die für die Feministische Partei DIE FRAUEN auf Bundes- oder Europaebene Mandate innehaben, leisten zusätzlich neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen (Abs. 2.3) Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Bundesmitfrauenversammlung bestimmt.

§6 PROGRAMME

(1) Die Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der Feministischen Partei DIE FRAUEN. Sie sind als solche verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

(2) Auf Antrag können Minderheiten in diesen Programmen in einem Extrateil ihre Auffassungen bekannt machen. Sie müssen sich im Rahmen der in der Präambel des Programms festgelegten Grundsätze bewegen. Sie dienen der Information der Öffentlichkeit und der Anregung der Diskussion innerhalb der Feministischen Partei DIE FRAUEN.

(3) Die Bundesmitfrauenversammlung entscheidet darüber, welches Minderheitsvotum in das Programm aufgenommen wird.

§7 AUFBAU DER PARTEI

(1) Die Bundespartei gliedert sich in Ortsmitfrauenverbände, Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände und Landesmitfrauenverbände. Mehrere Ortsmitfrauenverbände können sich zu einem Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverband zusammenschließen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Mitfrauenverbände sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Amtgemeinden können sich die Ortsmitfrauenverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsmitfrauenverbände haben mindestens drei Mitfrauen.

(3) Die Wahlvorschläge für die Wahl von Volksvertretungen (Gemeindevertretungen, Kreistage, Landtage, Bundestag und Europaparlament) werden von den Mitfrauenversammlungen der entsprechenden Organisationsstufen der Partei aufgestellt. Im übrigen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen die Vorschriften der Wahlgesetze.

§8 ORGANE (BUNDESORGANE)

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind

- die Bundesmitfrauenversammlung,
- die Bundessprecherinnenrunde (Vorstand im Sinne des Parteiengesetzes),
- die Runde der Weisen Frauen.

(2) Die Organe der Landesmitfrauenverbände und ihre Untergliederungen werden durch die Satzung der Landesmitfrauenverbände festgelegt.

§9 DIE BUNDESMITFRAUENVERSAMMLUNG

(1) Die Bundesmitfrauenversammlung setzt sich zusammen

1. aus gewählten Mitfrauen jedes Ortsmitfrauenverbandes; die Anzahl der Delegierten jedes Mitfrauenverbandes beträgt 10 % der Mitfrauenanzahl, jedoch mindestens eine Mitfrau.
2. aus den Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde; die Stimmrechte der Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde in der Bundesmitfrauenversammlung sind auf ein

Fünftel der Gesamtzahl der Mitfrauen in der Bundesmitfrauenversammlung begrenzt.

(2) Mit beratender Stimme können an der Bundesmitfrauenversammlung teilnehmen

1. je eine Vertreterin der Bundesarbeitsgruppen und der Bundesprojektgruppen;
2. die von der Bundessprecherinnenrunde hinzugezogenen Referentinnen.

(3) Als Übergangsregelung setzt sich, bis zum Aufbau der Parteistruktur entsprechend § 7, die Bundesmitfrauenversammlung aus allen Mitfrauen zusammen. Die Bundesmitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitfrauen.

(4) Die Bundesmitfrauenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Bundessprecherinnenrunde beruft die Bundesmitfrauenversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Mitfrauen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Sie sollte drei Wochen nicht unterschreiten.

(5) Die Bundesmitfrauenversammlung ist oberstes Organ der Partei und entscheidet über die Politik der Partei und ihre Programme. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Die Beschlußfassung über

- a) den Haushalt
- b) den Rechenschaftsbericht der Bundessprecherinnenrunde,
- c) den Rechnungsprüfungsbericht,
- d) die Entlastung der Bundessprecherinnenrunde.

2. Die Wahl der Bundessprecherinnenrunde, der Mitfrauen des Bundesschiedsgerichtes und zweier Rechnungsprüferinnen.

3. Die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.

4. Die Aufteilung der Beiträge und der nicht zweckgebundenen Spenden sowie der Wahlkampfkostenrückerstattungsbeiträge aus Bundestags- und Europawahlen zwischen der Bundespartei und ihren Gliederungen.

5. Die Beschlußfassung über die Satzung, deren Änderung sowie über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

6. Beschlußfassung über die Verschmelzung oder Auflösung der Partei mit Dreiviertelmehrheit.

7. Die Beschlußfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Programm (Grundsätze) und Satzung (Ordnung) der Partei mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Eine außerordentliche Bundesmitfrauenversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluss der ordentlichen Bundesmitfrauenversammlung,
2. auf mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Bundessprecherinnenrunde,
3. auf Antrag eines Zehntels der Mitfrauen oder eines Drittels der Kreismitfrauenverbände. Wird eine außerordentliche BMV nach 3. unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt, so ist diese verbindlich. Ergänzungen zur Tagesordnung nach dem letzten TOP können vorgeschlagen und auf der Versammlung beschlossen werden.

(7) Anträge, die auf der Bundesmitfrauenversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesmitfrauenversammlung der Antragskommission vorliegen und sollen spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesmitfrauenversammlung

an die Kreismitfrauenverbände verschickt werden. Antragsberechtigt sind die Orts-, Kreis- und Landesmitfrauenverbände, die Bundessprecherinnenrunde sowie 5 Mitfrauen, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesmitfrauenversammlung sind zulässig, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der gewählten Bundesmitfrauen nicht abgelehnt wird.

(8) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesmitfrauenversammlungen sind zu protokollieren und - außer von der Protokollführerin - von mindestens einer Versammlungsleiterin und einer weiteren gewählten Mitfrau gegen zuzeichnen.

(9) Die Bundesmitfrauenversammlung tagt in der Regel öffentlich; sie kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§10 DIE BUNDESSPRECHERINNENRUNDE

(1) Die Bundessprecherinnenrunde vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Die Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde führen die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Sie können geschäftsführende Mitfrauen bestellen.

(2) Die Bundessprecherinnenrunde besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitfrauen und der Mitfrau, die für das Amt der Schatzmeisterin gewählt wurde. Die Bundessprecherinnenrunde bildet aus ihrer Mitte zur Durchführung ihrer Beschlüsse sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführendes Gremium. Dieses besteht aus zwei gewählten Mitfrauen und der Schatzmeisterin qua Amt. Das Geschäftsführende Gremium vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

(3) Die Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde werden von der Bundesmitfrauenversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 2 weitere Mitfrauen werden als Nachrückerinnen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Bundessprecherin gewählt, ebenso eine Mitfrau als Nachrückerin auf das Amt der Schatzmeisterin. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Bundessprecherin tritt an ihre Stelle die Nachrückerin, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ist keine Nachrückerin vorhanden, erfolgt die Nachwahl für die Bundessprecherinnenrunde auf der nächstfolgenden Bundesmitfrauenversammlung für die Dauer bis zur nächsten Wahl.

(4) Mitfrauen der Partei, die im Europaparlament, im Bundestag oder in Landes- und Kommunalparlamenten Mandate innehaben, können nicht Mitfrau in der Bundessprecherinnenrunde sein.

(5) Die Mitfrauen der Bundessprecherinnenrunde können von der Bundesmitfrauenversammlung einzeln oder insgesamt mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(6) Die Bundessprecherinnenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesmitfrauenversammlung bedarf.

§11 DIE RUNDE DER WEISEN FRAUEN

Die Runde der Weisen Frauen ist ein beratendes Organ. Sie knüpft an alte Frauentraditionen an. Sie besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitfrauen, die jeweils für zwei Jahre von der Bundesmitfrauenversammlung bestätigt bzw. gewählt werden. Die Weisen Frauen dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt oder Mandat der Partei innehaben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Runde der Weisen Frauen soll die Kultur des Umgangs miteinander innerhalb der Partei beratend begleiten und kann zu allen politischen Fragen selbständig Stellungnahmen parteiöffentlich abgeben. Die Bundesmitfrauenversammlung und die Bundessprecherinnenrunde können von der Runde der Weisen Frauen jeweils ein Votum anfordern.

§12 STRUKTUR

Die Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände und die Landesmitfrauenverbände haben im Rahmen der programmatischen Grundsätze und Ziele der Partei, ihrer Satzung sowie der Beitrags- und Kassenordnung Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Orts-, Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände und Landesmitfrauenverbände können sich in demselben Rahmen ein eigenes kommunal- bzw. landespolitisches Programm und eine eigene Satzung geben.

§13 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND PROJEKTGRUPPEN

Für besondere Aufgaben können auf Beschluss der Bundesmitfrauenversammlung innerhalb der Partei Bundesarbeitsgemeinschaften und themenspezifische Projektgruppen gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach den von der Bundesmitfrauenversammlung beschlossenen Grundsätzen richtet. Bundesarbeitsgemeinschaften sind auf dauerhaftes Bestehen angelegt, während Projektgruppen für begrenzte Aufgaben gebildet werden können. Diese Arbeitsgruppen haben Antrags- und Rederecht für die Mitfrauenversammlungen auf allen Parteiebenen. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitfrauen sind, ist möglich.

§14 SCHIEDSGERICHTE

(1) Bei der Feministischen Partei DIE FRAUEN auf Bundesebene und bei den Landesmitfrauenverbänden bestehen Schiedsgerichte. Die Kreis- oder Bezirksmitfrauenverbände können Schiedsgerichte bilden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:

1. Streitigkeiten zwischen Mitfrauen oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Mitfrauen und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.

2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsmitfrauenverbände, Parteiorgane oder gegen einzelne Mitfrauen auszusprechen, nachdem diese von den in der jeweiligen Satzung übergeordneten Organen bereits erfolgt sind und Einspruch bzw. Klärung durch das Schiedsgericht beantragt wird.

(2) Funktionsträgerinnen der Partei oder Parteimitfrauen, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitfrau eines Schiedsgerichtes sein. Alle Mitfrauen der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(3) Das Bundesschiedsgericht setzt sich aus fünf Mitfrauen zusammen. Drei von ihnen werden für zwei Jahre von der Bundesmitfrauenversammlung gewählt. Die zwei weiteren Mitfrauen werden von Fall zu Fall jeweils von den streitenden Parteien benannt. Für die drei gewählten Schiedsfrauen werden außerdem drei Stellvertreterinnen von der Bundesmitfrauenversammlung gewählt.

(4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;

2. Auseinandersetzungen zwischen der Feministischen Partei DIE FRAUEN Bundesebene und Landesmitfrauenverbänden, zwischen Gebietsmitfrauenverbänden, die nicht demselben Landesmitfrauenverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände;

3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane;

4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist;

5. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitfrauen der Sprecherinnenrunde.

(5) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte;
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesmitfrauenverbände und deren Mitfrauen sowie über die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsmitfrauenverbänden
3. die Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Bundesschiedsordnung.

§15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Ordnungsmaßnahmen werden von den in den jeweiligen Satzungen ernannten übergeordneten Organen ausgesprochen und bei Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme des höchsten Organes einer Verbandsebene kann das Schiedsgericht (der jeweiligen Ebene) angerufen werden.

(2) Eine Mitfrau, die vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschlußbeschuß ist die Beschwerde zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

(3) Gegen Gebietsmitfrauenverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heran zutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

1. die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
2. die Amtsenthebung von einzelnen Mitfrauen der Vorstände oder von Vorständen; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag der Bundesmitfrauenversammlung oder des Landesmitfrauenvorstandes eine oder mehrere Parteimitfrauen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes beauftragen.

(4) Verstößt ein Landesmitfrauenverband in grober Weise gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei und fügt ihr damit schweren Schaden zu so muss die Bundessprecherinnenrunde die Auflösung des Landesmitfrauenverbandes beantragen. Über die Auflösung des Landesmitfrauenverbandes entscheidet die Bundesmitfrauenversammlung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 7. Der Antrag hat spätestens sechs Wochen vor der Bundesmitfrauenversammlung vorzuliegen und ist allen Mitfrauen der Partei zugänglich zu machen. Dem betroffenen Landesmitfrauenverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Die ausführliche Begründung der Bundessprecherinnenrunde
2. Stellungnahme des betroffenen Landesmitfrauenverbandes bzw. dessen Erklärung, dass er auf solche verzichtet.

(5) Wurde die Auflösung eines Landesmitfrauenverbandes beschlossen, so steht diesem die Beschwerde vor dem Bundesschiedsgericht zu.

§16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

(1) Die Bundesmitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitfrauen anwesend sind. An der Beschlußfassung während der

Bundesmitfrauenversammlungen muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen teilnehmen.

(2) Die Bundessprecherinnenrunde ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitfrauen anwesend sind. Beschlüsse sollten in der Regel einvernehmlich gefasst werden.

(3) Für die Übergangsregelungen gelten die §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4.

§17 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§18 WAHLVERFAHREN

(1) Die Wahlen der Mitfrauen für die Bundessprecherinnenrunde, der Mitfrauen für Kandidaturen für die Gemeindevertretungen, für die Parlamente, der Mitfrauen für die Schiedsgerichte und der Mitfrauen für die Bundesmitfrauenversammlung sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist diejenige, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt diejenige als gewählt, die die einfache

Mehrheit, mindestens aber zwanzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden.

§19 SATZUNG

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitfrauen der Bundesmitfrauenversammlung erforderlich. Sie kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§20 AUFLÖSUNG / VERSCHMELZUNG

(1) Über Auflösung oder Verschmelzung der Feministischen Partei DIE FRAUEN entscheidet die Bundesmitfrauenversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitfrauen.

(2) Die Bundessprecherinnenrunde ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die die Bundesmitfrauenkonferenz erläßt.

(3) Über die Verwendung des bei der Auflösung der Feministischen Partei DIE FRAUEN vorhandenen Vermögens entscheidet die Bundesmitfrauenversammlung.

§21 SPRACHLICHE FASSUNG DER SATZUNG

Die Satzung ist in weiblicher Form verfasst. Sie schließt alle natürlichen Personen ein.

§22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung und ihre jeweiligen Ergänzungen und Änderungen treten mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Feministische Partei
DIE FRAUEN

Tel. 030-42852107
www.feministischepartei.de

Beitrags- und Kassenordnung der Feministischen Partei DIE FRAUEN

zuletzt geändert April 2005

Beitrags- und Kassenordnung der Feministischen Partei DIE FRAUEN

Die Feministische Partei DIE FRAUEN regelt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1 Verwaltung der Finanzen

1.1 Die Bundesschatzmeisterin verwaltet die zentralen Finanzen.

2 Rechenschaftsbericht

2.1. Die Bundesschatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz bei der Präsidentin dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Hierzu legen die Kreis- und Landesschatzmeisterinnen bis spätestens zum **31.Mai** eines jeden Jahres die von den Rechnungsprüferinnen und zusätzlich von einer Sprecherin unterzeichneten Rechenschaftsberichte der Bundesschatzmeisterin vor.

2.2. Die Rechenschaftsberichte müssen den Vorschriften des § 24 PartG, unter Berücksichtigung des § 26 (5), entsprechen.

2.3. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß PartG auf Bundesebene gefährdet, muss die Bundesschatzmeisterin den jeweils höheren Gebietsmitfrauenverband informieren. Dieser Gebietsverband muss über sein entsprechendes Organ die Kassenführung an sich ziehen oder eine Beauftragte einsetzen.

2.4. Hat eine Gliederung keine Sprecherinnenrunde muss der jeweils höhere Gebietsmitfrauenverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung an sich ziehen.

3 Beiträge

3.1 Jede Mitfrau zahlt einen festen Monatsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Der Mindestbeitrag beträgt 6 Euro. Der Beitrag kann in einem beliebigen Rhythmus (monatlich, vierteljährlich, jährlich) gezahlt werden. Auf schriftlichen Antrag der Mitfrau kann eine Freistellung von der Beitragszahlung erfolgen. Der Antrag muss nicht begründet werden.

3.2 Bei den Kreismitfrauenverbänden verbleiben 30 % der Beitragseinnahmen. Die Kreismitfrauenverbände führen 70 % der Beitragseinnahmen an die Landesmitfrauenverbände ab. Der Landesmitfrauenverband führt 2/3 dieses Beitragsaufkommens an die Bundespartei ab. Von den Beitragszahlungen, die wegen Fehlen eines Kreismitfrauenverbandes direkt an den Landesmitfrauenverband erfolgen, führt der Landesmitfrauenverband 47% an die Bundespartei ab.

3.3. Die Kreis- und Landesmitfrauenverbände erstellen zum 1.6. und zu 1.12. eines jeden Jahres eine Aufstellung der eingegangenen Beiträge und führen die jeweiligen Anteile an die nächsthöhere Gliederung ab.

3.4 Diese Zahlungen dienen zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für die Bundesmitfrauenversammlung.

4 Spenden

4.1 Die Bundespartei, die Landesmitfrauenverbände und die Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Diese sind über die Landesmitfrauenverbände und der Bundespartei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

4.2 Spenden an die Bundespartei oder an einen oder mehrere Landesmitfrauenverbände oder Kreisbzw. Bezirksmitfrauenverbände, deren Gesamtwert 10.000,-- EUR übersteigt, sind im jeweiligen Rechenschaftsbericht mit Namen und Anschrift der Spenderin zu verzeichnen.

4.3 Hat ein Gebietsmitfrauenverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Ziffer 1 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Ziffer 2 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 25 Parteiengesetz den ihm

nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf Erstattung von Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

4.4 Spendenbescheinigungen werden von der Bundespartei, den Landesmitfrauenverbänden oder den Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbänden erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

5 Wahlkampfkostenrückerstattung

5.1 Für den Bundes- und Europawahlkampf werden die Rückerstattungen von der Bundespartei, für die Landtagswahlkämpfe vom jeweiligen Landesmitfrauenverband reklamiert. Die Bundesschatzmeisterin bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Rückerstattungen zwischen Bundespartei und den Landesmitfrauenverbänden vor.

6 Haushaltsplanung

6.1 Die Bundespartei ist verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für einen Nachtragshaushalt ist ein Finanzplan aufzustellen.

6.2 Der Haushaltsplan wird von der Bundesschatzmeisterin entworfen und mindestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres der Bundesmitfrauenversammlung vorgelegt, die über ihn beschließt. Die Bundesschatzmeisterin hat unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen, wenn erkennbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht. Bis zu seiner Verabschiedung ist sie an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

6.3 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die Bundesschatzmeisterin. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zur Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

7 Pflichten zur Buchführung

7.1 Die für das Beitrags- und Kassenwesen verantwortliche Schatzmeisterin oder die von ihr Beauftragte hat die von der Bundessprecherinnenrunde herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

7.2 Die Rechnungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

8 Beitrags- und Kassenordnungen der Landesmitfrauenverbände und der Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände

Entsprechend § 13 der Bundessatzung erlassen die Kreis- bzw. Bezirksmitfrauenverbände und die Landesmitfrauenverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.